

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Finanz- und Kirchendirektion
Generalsekretariat

FINANZ- und KIRCHEN-DIR.	Komm. Nr. 19548
-- Direkte Erledigung	-- BK3
-- Antwortschreiben Vorsteher	-- Zum ersten Auftrag
Eing. - 4. Okt. 2024	
Auftrag	Federfg. z.K. <input checked="" type="checkbox"/>
VOR GS AGS GEM HA GEF EL USA PA ST SV BBV BLPK SVA <input type="checkbox"/>	
Visa	

Liestal, 4. Oktober 2024

030 24 12 / JP

Abklärung der Rechtsgültigkeit der Gesetzesinitiative «Prämienabzug für alle»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2024 haben Sie uns gebeten, die Rechtsgültigkeit der (formulierten) Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» (kurz: «Prämienabzug für alle») abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag wie folgt nach:

Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBI], Band 83, S. 1 ff.; RENÉ A. RHINOW, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, S. 144 ff.).

2. Zuständig für die Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die entsprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 13. August 2024, publiziert im Amtsblatt vom 15. August 2024, woraus hervorgeht, dass die Initiative mit 1'503 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrats für ungültig (§ 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Abs. 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

Formelles

3. § 28 Abs. 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Abs. 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Abs. 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Die Gesetzesinitiative «Prämienabzug für alle» wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, zumal das Begehren einheitlich in der Form der formulierten Gesetzesinitiative gehalten ist; namentlich soll mit Hilfe der Initiative § 29 Abs. 1 Bst. k des kantonalen Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) geändert bzw. ergänzt werden.

4. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

Die zu beurteilende Volksinitiative verlangt, dass auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 Bst. k StG von den steuerbaren Einkünften Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebensversicherung und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum gegenwärtig geltenden Höchstbetrag abgezogen werden sollen und zusätzlich ein vollumfänglicher individueller Abzug von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eingeführt werden soll, unabhängig einer allgemeinen gesetzlichen Obergrenze. Somit ist auch das formelle Gültigkeitserfordernis der Einheit der Materie ohne Weiteres erfüllt, geht es in der Initiative doch einzig um die zusätzliche Einführung eines vollumfänglichen Abzugs der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Materielles

5. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist (§ 78 Abs. 2 GpR). Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgesehenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung – aus welchen Gründen auch immer – nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative offensichtlich nicht gegeben.

6. Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf «offensichtlich rechtswidrige» Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das kantonale Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer «augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit» gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997, E. 3).

6.1 Eine kantonale Initiative kollidiert mit übergeordnetem Recht, wenn sie den gleichen Normbereich betrifft und dabei für das gleiche Problem eine andere Antwort gibt als das höherrangige Recht (YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2120). In diesem Sinne können kantonale Initiativen – abgesehen von der hier zweifellos nicht zur Diskussion stehenden Verletzung von Völkerrecht – insbesondere gegen übergeordnetes kantonales Recht, interkantonales Recht oder aber gegen Bundesrecht verstossen.

6.2 Gemäss Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie [die Kantone] üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Als Ausfluss des dergestalt verbrieften Prinzips der Einzelermächtigung verfügt der Bund nur über jene Zuständigkeit, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Will der Bund eine neue Aufgabe aufgreifen und besitzt er dafür noch keine Grundlage in der Bundesverfassung, so muss er die Verfassung zuerst entsprechend ergänzen. Für Bundesaufgaben besteht mit anderen Worten ein Verfassungsvorbehalt. Entsprechend bestimmt Art. 42 Abs. 1 BV unter dem Titel «Aufgaben des Bundes», dass der Bund die Aufgaben erfüllt, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Demgegenüber bestimmen die Kantone laut Art. 43 BV, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Die eigentliche Kompetenzzuweisung geschieht im Wesentlichen im «Aufgabenteil» der Bundesverfassung, namentlich in den Art. 54 – 135 BV (GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar Bundesverfassung, 2. Aufl., 2017, Rz. 5 ff. zu Art. 3).

6.3 Zunächst ist zu prüfen, ob die vorliegende Initiative gegen Bundesrecht verstösst. Die vorliegende Volksinitiative «Prämienabzug für alle» betrifft den Bereich der Steuererhebung. Die entsprechenden Kompetenznormen finden sich in den Art. 127 – 129 BV. In Art. 127 BV sind das steuerliche Legalitätsprinzip und die Grundsätze der Besteuerung verankert. Absatz 1 hält fest, dass die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, in den Grundzügen im formellen Gesetz zu regeln ist. Absatz 2 beinhaltet die Besteuerungsgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hierbei handelt es sich um Konkretisierungen des Rechtsgleichheitsgebots (URS BEHNISCH, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Rz. 18 zu Art. 127). Art. 128 BV räumt dem Bund die Befugnis für die Erhebung einer direkten Bundessteuer ein. Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung einer direkten Bundessteuer schliesst die Kantone nicht davon aus, in gleicher Weise wie der Bund eine direkte Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen sowie dem Reinertrag der juristischen Personen zu erheben (parallele Kompetenzen; MADELEINE SIMONEK, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesverfassung, 2015, Rz. 4 zu Art. 128). Die direkte Bundessteuer einerseits und die Kantons- und Gemeindesteuern andererseits unterliegen dabei der in Art. 129 BV statuierten Harmonisierungskompetenz des Bundes. Der Bund legt die Grundsätze für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden fest; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone (Art. 129 Abs. 1 BV). Die Harmonisierung erstreckt sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die Bemessungsperiode der Steuer, das Verfahren und das Steuerstrafrecht. Insbesondere Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge unterliegen nicht der Steuerharmonisierung (Art. 129 Abs. 2 BV). Auf dieser Verfassungsgrundlage hat der Gesetzgeber das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) verabschiedet, das die von

den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern bezeichnet und die Grundsätze festlegt, nach denen die kantonale Gesetzgebung diese Steuern festsetzt (Art. 1 Abs. 1 StHG). Mit dem Erlass des StHG ist der Bund dem verfassungsrechtlichen Harmonisierungsauftrag in Art. 129 BV nachkommen; damit hat er von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Gleichzeitig mit dem StHG wurde das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geschaffen. Das Steuerharmonisierungsgesetz richtet sich an die Kantone und Gemeinden, ist aber auch für den Bund massgebend (Art. 1 Abs. 1 und 2 StHG; vertikale und horizontale Harmonisierung). Folglich ist nicht zuletzt auch der Bund verpflichtet, sich beim Erlass seiner Steuerordnung, namentlich dem DHG, an die im StHG statuierten Grundsätze zu halten.

6.4.1 Das Harmonisierungsgesetz ist ein Grundlagengesetz, das zwar für die Kantone und Gemeinden verbindliche, aber doch «nur» Rahmenvorschriften enthält, «die für die Veranlagung der Steuerpflichtigen nicht anwendbar sind, ohne dass der Kanton sie in seiner Steuergesetzgebung ausführt; Grundlage für die Veranlagung kantonaler oder kommunaler Steuern kann nur das kantonale Recht sein» (MARKUS REICH/MICHAEL BEUSCH in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 4. Aufl., 2022, Rz. 6 zu Art. 1, mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung). Soweit das Steuerharmonisierungsgesetz keine Regelung enthält, gilt nach Art. 1 Abs. 3 StHG für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht; dieses bestimmt insbesondere die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (vgl. BGE 123 II 588, E. 1.b). Die bundesrechtliche Harmonisierungskompetenz belässt den Kantonen also einen eigenen legislatorischen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum im Bereich der direkten Steuern. Hier ist den kantonalen Eigenheiten und Bedürfnissen sowohl bei der Rechtsetzung in Kanton und Gemeinden als auch bei der Auslegung der kantonalen und kommunalen Steuergesetze angemessen Rechnung zu tragen.

6.4.2 Das StHG bedarf als Rahmengesetz seiner Funktion entsprechend also der Umsetzung ins kantonale Recht. Das Ausmass der kantonalen Konkretisierungsmöglichkeiten und der bundesrechtlichen Verpflichtungen ist für jede Harmonisierungsnorm bzw. jeden Steuerbereich nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln. Bei der teleologischen Auslegung ist zu berücksichtigen, dass das Steuerharmonisierungsgesetz sowohl auf eine horizontale Harmonisierung (zwischen den Kantonen und in den Kantonen zwischen den Gemeinden) wie auch auf eine vertikale Harmonisierung (zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden) der direkten Steuern gerichtet ist (vgl. Art. 129 Abs. 1 BV). Unter dem Aspekt der vertikalen Harmonisierung stellt das Bundessteuergesetz (DBG) ein beachtliches Auslegungselement dar, allerdings ohne dass seine Vorgaben strikt verbindlich sind (vgl. Bundesgerichtsentscheid [BGE] 128 II 56, E. 6.a, mit Hinweisen).

6.4.3 Auch wenn das Handlungsfeld des Bundes auf dem Gebiet der Steuern kein abschliessend bundesrechtlich normierter Bereich ist, so darf aus der beschränkten Gesetzgebungskompetenz

des Bundes dennoch nicht geschlossen werden, der Bund sei lediglich zur Statuierung von Grundsätzen im hermeneutischen Sinn befugt. Das StHG weist Normen von völlig unterschiedlicher Regelungsintensität auf. Teils haben diese tatsächlich Prinzipiencharakter und können ohne vorherige Konkretisierung durch generell-abstrakte Regeln nicht angewendet werden, teils stellen sie Vollregelungen dar, die keiner Ergänzung oder zusätzlichen Wertung bedürfen und in gleichen oder ähnlichen Formulierungen auch in den Steuergesetzen von Bund und Kantonen zu finden sind (REICH/BEUSCH, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 1). Im Allgemeinen ist zu berücksichtigen, dass das Bundesgericht, was den Gestaltungsspielraum der Kantone im harmonisierten Bereich anbelangt, eine harmonisierungsfreundliche Rechtsprechung verfolgt, die die Ziele einer vertikalen Harmonisierung und einer Rechtsvereinheitlichung konstant in den Vordergrund stellt und Begriffe, die im DBG wie im StHG verwendet werden, fast ausschliesslich im bundesrechtlichen Sinne auslegt. Das Bundesgericht legt den harmonisierten Bereich also weit aus, was bei der Auslegung des Steuerharmonisierungsgesetzes zu beachten ist (SIMONEK, a.a.O., Rz. 12 und 13 zu Art. 129, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

6.5.1 An dieser Stelle ist das Augenmerk auf Art. 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes zu richten, welcher die vom steuerbaren Einkommen vorzunehmenden verschiedenen Abzüge abschliessend und ausführlich umschreibt und die diesbezüglichen Gestaltungsspielräume der Kantone in quantitativer Hinsicht umreisst. Art. 9 StHG unterscheidet zwischen der zur Erzielung der Einkünfte *notwendigen Aufwendungen* (in Doktrin und Praxis auch Gewinnungskosten oder organische Abzüge genannt; Abs. 1) und den *allgemeinen Abzügen* (in Doktrin und Praxis auch sozialpolitische Abzüge oder anorganische Abzüge genannt; Abs. 2). Andere Abzüge als die Gewinnungskostenabzüge und die allgemeinen Abzüge sind – vorbehältlich der kantonrechtlichen Sozialabzüge – gemäss ausdrücklicher Regelung in Art. 9 Abs. 4 StHG nicht zulässig (MARKUS REICH/JULIA VON AH/STEPHANIE A. BRAWAND, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 4. Aufl., 2022, Rz. 1 und 2 zu Art. 9). Die Kantone sind demnach also verpflichtet, diese Abzüge auf kantonaler Ebene zu übernehmen. Wenn die gesamten Einkünfte um die Gewinnungskosten und die allgemeinen Abzüge gekürzt werden, resultiert daraus das Reineinkommen. Bis zur Grösse des Reineinkommens sind die Ermittlungsregeln also weitgehend bundesrechtlich harmonisiert (REICH/VON AH/BRAWAND, a.a.O., Rz. 3 zu Art. 9). Allgemeine bzw. sozialpolitische Abzüge, die keine Aufnahme in Art. 9 Abs. 2 StHG gefunden haben, sind bundesrechtswidrig (REICH/VON AH/BRAWAND, a.a.O., Rz. 24 – 26 zu Art. 9).

6.5.2 Unter die allgemeinen Abzüge fallen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG auch *die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann*. Nach dieser Bestimmung ist es Sache des kantonalen Rechts, den Höchstbetrag für

den Versicherungsprämien- und Sparkapitalabzug festzulegen; im Gesetz ist die Rede von einem «nach kantonalem Recht bestimmten Betrag». Die Harmonisierungskompetenz des Bundes hätte an sich auch eine betragsmässige Fixierung der allgemeinen Abzüge im StHG zugelassen. Hier- von wurde jedoch aus föderalistischen Gründen abgesehen. Die Kantone sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die in Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG vorgesehenen allgemeinen Abzüge sel- ber betragsmässig zu begrenzen, um dem Sinn und Geist der Bestimmung gerecht zu werden (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1C_297/2021 vom 4. Januar 2022, E. 3.2.1), wobei sie – dem Wortlaut der Bestimmung entsprechend – auch Pauschalen festlegen können.

6.5.3 Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG stimmt grundsätzlich mit Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG überein. Nach der genannten Bestimmung sind die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Art. 33 Abs. 1 Bst. f DBG fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag zum Abzug zugelassen (3'600 Franken für Ehepaare und 1'800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen).

6.5.4 Das basellandschaftliche Steuergesetz regelt unter anderem die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuer von natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1 Bst. a StG). Der Einkommenssteuer unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aller Art (§ 23 Abs. 1 StG). Das Reineinkommen wird berechnet, indem von den steuerbaren Einkünften die in § 29 StG erwähnten allgemeinen Abzüge abgezogen werden. Nach Art. 29 Abs. 1 Bst. k StG können *die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe h fallende Un- fallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000 für verheiratete Steuerpflichtige in Abzug gebracht werden*. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um 450 Franken für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann. Diese Bestimmung übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG (und Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG). Das kantonale Steu- ergesetz hat in diesem Fall das vereinheitlichte Recht des Bundes, wie es im Steuerharmonisie- rungsgesetz vorgesehen ist, unverändert übernommen und (lediglich) eine betragsmässige Ober- grenze im Sinne eines maximalen Gesamtbetrags eingeführt. Sowohl das kantonale Recht als auch das Steuergesetz des Bundes limitieren den abzugsfähigen Betrag (abhängig von Zivilstand, Anzahl Kinder etc.), indem sie einen Maximalbetrag nennen.

6.5.5 Das Steuerharmonisierungsgesetz verlangt beim Bund und in den Kantonen eine entspre- chende (betragsmässige) Limitierung des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs, wobei es sich hierbei grundsätzlich um einen Gesamtbetrag für den kombinierten Abzug von Versiche- rungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien handelt. Die Bandbreite der in den kantonalen Steu- erordnungen festgelegten (Gesamt-)Beträge liegt zwischen 1'700 Franken für Alleinstehende bzw. 3'300 Franken für Ehepaare im Kanton Obwalden und 5'400 Franken für Alleinstehende bzw. 10'700 Franken für Ehepaare im Kanton Tessin (Stand: September 2024). Zwischen den Kantonen

bestehen demnach erhebliche Unterschiede, was den kombinierten Versicherungs- und Sparzin- senabzug anbelangt. Gerade in Kantonen mit tiefen Beträgen verbleibt unter den gegebenen Um- ständen nebst der Grundversicherungsprämie für die Krankenkasse in der Regel kein oder nur ein sehr geringer Abzugsbetrag für anderweitige Versicherungen oder Sparzinsen (BGE 130 I 205, E. 7.6.1, mit weiteren Hinweisen). Gleichwohl sind diese Plafonierungen verfassungskonform (PE- TER LOCHER, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Teil I, 2. Aufl., 2019, Rz. 76 zu Art. 33; Urteil des BGer 2C_162/2010 vom 21. Juli 2010, E. 2).

Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dieses hatte in seinem jüngsten Urteil 9C_213/2023 vom 30. April 2024 zur Thematik der steuerrechtlichen Ab- zugsfähigkeit von Krankenkassenprämien bei der Einkommenssteuer in Form einer Pauschale im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle das Steuerrecht des Kantons Neuenburg auf seine Ver- einbarkeit mit Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG zu überprüfen. Im genannten Fall hatte das Bundesgericht zu klären, ob die Beschwerdeführenden die tatsächlich bezahlten Krankenversicherungsprämien für die streitige Steuerperiode im Umfang von 11'000 Franken vollumfänglich zum Abzug bringen durften, obwohl Art. 36 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 21. März 2000 über die direkten Steuern des Kantons Neuenburg – ähnlich wie im Kanton Basel-Landschaft – vorsieht, dass vom Einkom- men insbesondere die Krankenversicherungsprämien bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag zum Abzug zugelassen sind (4'900 Franken für verheiratete Steuerpflichtige, 2'500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen + Erhöhung um 25 %, wenn keine Einzahlung in Einrichtung der gebun- denen beruflichen oder individuellen Vorsorge). Die Beschwerdeführenden machten unter ande- rem geltend, dass die Pauschalen, die nur einen teilweisen Abzug der Prämien für die obligatori- sche Krankenversicherung ermöglichten, gegen die verfassungsmässigen Grundsätze der Gleich- behandlung und der steuerlichen Leistungsfähigkeit verstossen würden. Das Bundesgericht wider- sprach dieser Ansicht und kam in seinen Erwägungen zum Schluss, dass anorganische Abzüge, wie die in Art. 36 Abs. 1 Bst. g des neuenburgischen Steuergesetzes vorgesehenen Krankenversi- cherungsprämien, aufgrund von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG betragsmässig begrenzt werden müss- ten, und das Pauschalssystem weder den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch den Grundsatz der Gleichbehandlung verletze (E. 6.1 und 7).

6.5.6 Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG erlaubt es den Kantonen also, den Prämienabzug in Form eines Höchstbetrags bzw. einer Pauschale vorzusehen; offen bzw. umstritten ist nur der so festzulegen- de Betrag. Aus dem Wortlaut und der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht hervor, dass die Kantone verpflichtet sind, die Höhe der Abzüge festzulegen bzw. zu begrenzen. Hinsichtlich der Höhe des Betrags, den die Kantone in ihrer Gesetzgebung festlegen müssen, fin- den sich im StHG jedoch keine Anhaltspunkte, weshalb der kantonale Gestaltungsspielraum dies- bezüglich lediglich durch Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 BV limitiert wird (vgl. Urteile des BGer 1C_297/2021 vom 4. Januar 2022, E. 3.2.1 sowie 2C_162/2010 vom 21. Juli 2010, E. 6.2; REICH/VON AH/BRAWAND, a.a.O., Rz. 28 – 31 zu Art. 9). Dementsprechend sind diese Höchstabzü-

ge zwischen den Kantonen – wie gesehen – recht unterschiedlich; das hängt mit der Steuertarifhoheit der Kantone zusammen (vgl. Art. 129 Abs. 2 Satz 2 BV bzw. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StHG) und führt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu keiner rechtlich relevanten Ungleichbehandlung (vgl. Urteil des BGer 2C_966/2011 vom 18. September 2012, E. 3). Die Festlegung der Höhe der abzugsfähigen Beträge liegt – mit Blick auf das soeben Gesagte – zwar grundsätzlich in der Autonomie der Kantone. Dennoch sind sie nicht völlig autonom, was deren Begrenzung anbelangt. Nebst den genannten verfassungsrechtlichen Schranken gibt es gewisse (weitere) Einschränkungen, die sich aus der Rechtsprechungspraxis des Bundesgerichts ergeben:

Das Bundesgericht hat in einem älteren Urteil aus dem Jahr 2014 im Zusammenhang mit Leibrenten entschieden, dass die in Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG erwähnten Prämien für Leibrentenversicherungen nur teilweise abgezogen werden können und dass hohe Obergrenzen, die es den Steuerpflichtigen faktisch erlauben, in den meisten Fällen die Gesamtheit der Prämien abzuziehen, unter dem Gesichtspunkt des StHG nicht zulässig sind. Die Tatsache, dass die Steuerpflichtigen die Möglichkeit hatten, erhebliche Beiträge sowie einen erheblichen Teil oder sogar die Gesamtheit der Einmalprämien zu versteuern, war unter dem Gesichtspunkt des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht zulässig (Urteil des BGer 2P.170/2003 vom 13. Februar 2004, E. 6 und 7.2).

Diese Rechtsprechung wendet das Bundesgericht regelmässig auch auf den Abzug von Krankenversicherungsprämien an. In einem Fall aus dem Kanton Genf stand eine ausgearbeitete kantonale Gesetzesinitiative, die eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes verlangte, mit welcher für steuerpflichtige natürliche Personen ein Pauschalabzug vom steuerbaren Einkommen in der Höhe des Zweifachen der durchschnittlichen kantonalen Prämie für die obligatorische Krankenversicherung eingeführt werden sollte, in Konflikt mit den Vorgaben des StHG, namentlich Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG. Der Staatsrat hatte die Initiative gestützt auf ein Rechtsgutachten der Eidgenössischen Steuerverwaltung für ungültig erklärt. Das kantonale Verfassungsgericht und das Bundesgericht bestätigten die Ungültigkeit der Initiative; das Bundesgericht erwog, dass die Bestimmung der Höhe der Abzüge nach Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG zwar in der kantonalen Autonomie liege, diese aber begrenzt sein müsse, um dem Sinn und Geist dieser Bestimmung gerecht zu werden. Zudem erwog es, dass auch Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG nur eine teilweise Abzugsfähigkeit von Kranken- und Unfallversicherungsprämien vorsehe und es der Grundsatz der Kohärenz verlange, dass das kantonale Recht gleich wie das Bundesrecht ausgelegt werde, wobei es darauf hinwies, dass es zwischen Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG keine Unterschiede gäbe. Beim Abzug der Krankenversicherungsprämien handle es sich um einen anorganischen Abzug (allgemeiner Abzug), der eine schematische Anpassung der Steuerbelastung an die besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen bezwecke, und nicht um einen Sozialabzug gemäss Art. 9 Abs. 4 StHG. Diese Abzüge seien restriktiv auszulegen und dürften nicht über die Beträge hinausgehen, die die steuerpflichtige Person tatsächlich dafür bezahlt habe, da sie sonst dem Sinn und Geist des StHG widersprächen (Urteil des

BGer 1C_297/2021 vom 4. Januar 2022, E. 3.2.2, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

6.6 Mit der vorliegend vollständig abgefassten Gesetzesinitiative wird insofern eine Ergänzung von § 29 Abs. 1 Bst. k des kantonalen Steuergesetzes angestrebt, als dass über den allgemeinen Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug hinaus, *die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung – unabhängig von den Höchstbeträgen – zusätzlich vollumfänglich abzugsfähig* sein sollen. Der abzugsfähige Maximalbetrag für allgemeine Versicherungsprämien und Sparzinsen bleibt bestehen. Ergänzend zu den Abzügen für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie für Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von 2'000 bzw. 4'000 Franken soll ein individueller Abzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eingeführt werden. Die obligatorischen Krankenkassenprämien sollen voll und nicht – wie bis anhin – gekoppelt mit anderen Versicherungsbeiträgen und Sparzinsen im Rahmen eines Gesamtbetrags von der Einkommenssteuer abgezogen werden können. Die vorliegende Initiative zielt also darauf ab, dass die von den Steuerzahlern selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vollumfänglich (je nach Modell, Prämienregion und gewählter Franchise) zum Abzug gebracht werden können, unabhängig des gesetzlich abzugsfähigen Höchstbetrags für die übrigen Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien. Sie bedeutet somit eine Änderung der Art und Weise, wie die Krankenversicherungsprämien abgezogen werden, indem diese von den übrigen abzugsfähigen Versicherungsprämien abgekoppelt werden und der Abzugsbetrag von den tatsächlich geleisteten Prämien abhängig gemacht wird. Vor diesem Hintergrund fragt sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Initiative, ob ein zusätzlicher individueller Prämienabzug für den Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit den zuvor genannten bundesrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

6.7 Der Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG ist zusammenfassend zu entnehmen, dass die vorliegend in Frage stehenden anorganischen Abzüge aufgrund von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG betragsmässig begrenzt sein müssen und sie in Bezug auf die Betragshöhe grundsätzlich einer restriktiven Auslegung unterliegen, ansonsten der Sinn und Zweck der Bestimmung untergraben wird. Dies bedeutet, dass den Kantonen in Bezug auf die Höhe der Beträge zwar ein gewisser Gestaltungsspielraum zukommt. Wie weit dieser jedoch geht, ist in Lehre und Rechtsprechung nicht abschliessend geklärt. Allein aus der Tatsache, dass die besagten Höchstbeträge und Pauschalen als verfassungskonform beurteilt werden, lässt sich – nach unserem Dafürhalten – nicht im Allgemeinen ableiten, dass sich eine separate, vollständige Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsprämien im Sinne eines Individualabzugs – wie er mit der vorliegend zu beurteilenden Gesetzesinitiative verlangt wird – zwingend als verfassungswidrig erweisen würde. Auch wenn der Umstand, dass zwischen Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG, welcher eine generelle Obergrenze im Sinne eines Gesamtbetrags festlegt, und Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG keine grundsätzlichen Unterschiede

bestehen, auf den ersten Blick nahelegt, dass Individualabzüge eher unzulässig sind, so hat das Bundesgericht in seinem jüngsten Entscheid vom April 2024 nicht über die konkrete Frage der Zulässigkeit von Individualabzügen befunden; es ging lediglich um die Beurteilung des geltenden Rechts. Gegenstand der richterlichen Beurteilung war damit einzig die Vereinbarkeit der kantonal festgelegten Pauschalen mit den steuerrechtlichen Grundsätzen (Urteil des BGer 9C_213/2023 vom 30. April 2024). Aus der Rechtsprechung zur Verfassungskonformität der gesetzlichen Pauschalbeträge ergibt sich im Umkehrschluss daher nicht ohne Weiteres, dass die Festlegung eines (bestimmbaren) Individualbetrags zwingend ausgeschlossen ist. Die entsprechende Forderung nach einem individuellen Prämienabzug beinhaltet insofern eine Limitierung, als dass die Abzüge betragsmässig auf den individuell geleisteten Prämienbetrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung begrenzt sind. Der abzugsfähige Betrag ist also insofern *bestimmbare*, als dass maximal die bezahlten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zum Abzug gebracht werden können, zuzüglich höchstens 2'000 bzw. 4'000 Franken für geleistete übrige Versicherungsprämien und Sparzinsen. Gleichzeitig kann damit in weiten Teilen auch der Forderung des Bundesgerichts nach einer restriktiven Auslegung der anorganischen Abzüge Rechnung getragen werden, zumal die fraglichen Abzüge in der genannten Form nicht über die Beträge hinausgehen, die die steuerpflichtige Person tatsächlich dafür bezahlt hat. In diesem Sinne handelt es sich nicht um einen unlimitierten (Versicherungs-)Abzug, sondern um eine betragsmässige Obergrenze, bis zu welcher die tatsächlich geleisteten Ausgaben abgezogen werden könnten. Sofern wir dies zu beurteilen vermögen, würde dadurch auch der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) eingehalten. Dass harmonisierungsrechtlich ein maximaler Gesamtbetrag anstelle einer kantonalrechtlichen Beschränkung im Sinne eines bestimmbaren Individualbetrags verlangt wird, geht weder ausdrücklich aus dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung noch aus der zitierten Rechtsprechung hervor, weshalb die mit der Initiative geforderte Ergänzung unter diesem Aspekt wohl kaum gegen die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG verstossen würde.

6.8 Problematisch mit Blick auf Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG und die entsprechenden steuerrechtlichen Harmonisierungsbestrebungen erweist sich in unseren Augen vielmehr der Umstand, dass es mit der Einführung eines Individualabzugs der Prämien der obligatorischen Grundversicherung anstelle des heutigen Gesamtbetrags, nebst einem Maximalabzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien, einen separaten individuellen Krankenkassenprämienabzug gäbe. Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung müssten von den übrigen abzugsfähigen Versicherungsprämien (und Zinsen von Sparkapitalien) abgekoppelt werden, damit ein separater Abzug im Sinne eines Individualabzugs eingeführt werden könnte. Auch wenn der kombinierte Versicherungs- und Sparzinsenabzug mit einem Höchst- oder Pauschalbetrag – wie er gegenwärtig im basellandschaftlichen Steuergesetz vorgesehen ist – in den Kantonen und beim Bund allgemein verbreitet ist, so bedeutet dies im Lichte der zuvor zitierten Rechtsprechung nicht zwingend, dass die im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG abzugsfähigen Prämien gezwungener-

massen in Form eines (einzigen) allgemeinen Höchst- oder Pauschalbetrags zu begrenzen sind. Das StHG belässt den Kantonen – wie gesehen – insofern einen legislatorischen Gestaltungsspielraum, als sie selber über die Höhe der abzugsfähigen Beträge bestimmen können. Die Konkretisierung der Höhe der Prämienabzüge liegt im Entscheidungsbereich der Kantone und damit in der kantonalen Steuererhebungskompetenz. Mit der vorliegenden Initiative soll aber die Art und Weise, wie Krankenversicherungsprämien abgezogen werden, insofern verändert werden, als dass diese von den abzugsfähigen Versicherungsprämien abgespalten und der Abzugsbetrag von den tatsächlich geleisteten Prämien abhängig gemacht werden soll. Ob eine derartige *Separierung* der Abzüge zulässig ist, ist mit Blick auf den in den Steuerordnungen des Bundes (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG) und der Kantone allgemein verbreiteten *kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzug* fraglich. Die zuvor zitierten Bundesgerichtsentscheide mögen zwar gewisse harmonisierungsrechtliche Grundsätze festzulegen, helfen in diesem Zusammenhang jedoch kaum weiter. Bereits zur Frage, ob die Kantone für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungsprämien einerseits und Sparzinsen andererseits je separate Pauschalen festlegen dürfen, besteht in der Lehre Uneinigkeit. Ein Teil der Lehre spricht sich gegen separate Pauschalen aus und vertritt die Ansicht, dass der Abzug insgesamt auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen sei. Der andere Teil erachtet eine Aufspaltung der Pauschalen angesichts der kantonalen Unterschiede sowie des Gestaltungsspielraums der Kantone in Bezug auf die Höhe der Pauschalen für zulässig (vgl. REICH/VON AH/BRAWAND, a.a.O., Rz. 48 zu Art. 9). Was die entsprechende Forderung in der Gesetzesinitiative anbelangt, so kann zumindest festgehalten werden, dass diese inhaltlich nicht über die im StHG normierten Abzüge hinausgeht, zumal keine zusätzlichen Abzüge eingeführt, oder aber bestehende Abzüge entfernt werden sollen; es erfolgt allerdings eine Splittung innerhalb der Versicherungsabzüge, indem die Abzüge für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von den übrigen Versicherungsprämien (und Zinsen von Sparkapitalien) abgekoppelt werden müssten.

6.9 Im Lichte der vorangehenden Ausführungen kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob eine derartige Regelung, welche für einen Teil der Versicherungsprämien (und Zinsen von Sparkapitalien) einen Höchstbetrag vorsieht und den restlichen Teil, namentlich die obligatorischen Krankenversicherungsprämien, vom individuell geleisteten Betrag abhängig macht, kantonale rechtliche Differenzierungen vornimmt, welche den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben widersprechen. Inwiefern durch die Einführung eines separaten, abzugsfähigen Individualbetrags kombiniert mit einem Abzug für übrige Versicherungsprämien die Ziele der vertikalen und horizontalen Harmonisierung sowie der Rechtsvereinheitlichung verletzt würden, muss mit Blick darauf, dass das höchste Gericht über diese konkrete Frage (noch) nicht befunden hat, dahingestellt bleiben. Klar ist, dass eine solche Ausgestaltung der in Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG normierten Abzüge der allgemeinen Praxis des Bundes und der Kantone zuwiderläuft, welche einen kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzug mit allgemeiner Betragsobergrenze kennen. Dementsprechend wird in der Regel der Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung durch eine Erhö-

hung der Pauschalabzüge entgegengewirkt, weshalb die hier zu beurteilende Forderung nicht dem «üblichen» Vorgehen entspricht. Nichtsdestotrotz ergeben sich aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG sowie der hierzu dargelegten Rechtsprechung und Lehre gewisse kantonale Konkretisierungsspielräume, welche die Festlegung von Individualbeträgen im hier genannten Sinn nicht eindeutig ausschliessen.

6.10 Vorliegend dürfte ausser Frage stehen, dass aufgrund der vorangehenden Ausführungen gewisse Bedenken an der Vereinbarkeit zwischen dem Initiativtext einerseits und den steuerrechtlichen Harmonisierungsbestimmungen andererseits bestehen. Dies insbesondere deshalb, weil die bestehenden Regelungen in Bund und Kantonen in allgemein verbindlicher Weise einen kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzug mit betragsmässiger Obergrenze festlegen und das Bundesgericht im harmonisierten Bereich die Rechtsvereinheitlichung in den Vordergrund stellt, was notwendigerweise gewisse Einschränkungen in Bezug auf den Gestaltungsspielraum der Kantone mit sich bringt. Die vom Bundesgericht aufgestellten harmonisierungsrechtlichen Anforderungen im Bereich der anorganischen Abzüge werden durch die mit der Initiative angestrebte Regelung im Zusammenhang mit der Einführung eines separaten steuerrechtlichen Individualabzugs der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aber nicht zwangsläufig unterlaufen. Besonders föderalistische Gründe sprechen gegen eine klare Unrechtmässigkeit einer solchen Regelung, zumal sämtliche in Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG abzugsfähigen Versicherungsprämien in der einzuführenden Bestimmung berücksichtigt und beibehalten werden. Letzten Endes aber könnte nur das Bundesgericht selbst – etwa im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle – eine abschliessende Antwort auf die sich im vorliegenden Zusammenhang stellende Frage der Verletzung übergeordneten (Bundes-)Rechts geben.

7.1 Unabhängig von der Frage der Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht bedarf es für eine Ungültigerklärung von Volksinitiativen einer *offensichtlichen* Rechtswidrigkeit. Gemäss § 29 Abs. 1 KV erklärt der Landrat Volksbegehren für ungültig, sofern diese offensichtlich rechtswidrig sind.

7.2 Die offensichtliche Rechtswidrigkeit wird – wie bereits dargelegt – mit einer «augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit» gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997). Da die Gültigkeitsprüfung Sache des Landrats ist, ist dabei weder auf das Urteilsvermögen des Durchschnittsbürgers bzw. der Durchschnittsbürgerin noch auf dasjenige einer juristischen Fachkraft, sondern grundsätzlich auf das Verständnis der Landrätinnen und Landräte abzustellen. Der Beantwortung der Frage, ob eine Rechtswidrigkeit augenscheinlich, sichtbar und sofort erkennbar ist, liegt letztlich immer eine Wertung zu Grunde.

7.3 Die in den vorausgehenden Erläuterungen geschilderte Diskrepanz zwischen den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes, namentlich Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG, und Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG, einerseits, und dem Initiativtext, andererseits, ist nicht ohne Weiteres sofort erkennbar. Es ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zwingend, dass der Abzug von Individualbeträgen in der genannten Form ausgeschlossen ist. Die zuvor dargelegten Unstimmigkeiten haben vor Augen geführt, dass die Bundeskonformität in Bezug auf die fragliche Volksinitiative überaus schwierig zu beurteilen ist, weshalb das Kriterium der Offensichtlichkeit einer allfälligen Rechtswidrigkeit unseres Erachtens nicht als gegeben erachtet werden kann.

Fazit

In Anbetracht der eben dargelegten Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass das Volksbegehren die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfüllt und nicht zwangsläufig gegen übergeordnetes Bundesrecht verstösst. Die in der formulierten Gesetzesinitiative geforderte Differenzierung der Versicherungsprämienabzüge ruft hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den steuerrechtlichen Harmonisierungsbestimmungen zwar gewisse Zweifel hervor. Die entsprechenden Widersprüche sind jedoch nicht derart augenscheinlich, dass daraus ein offensichtlicher Widerspruch zu übergeordnetem (Bundes-)Recht und damit eine offensichtliche Rechtswidrigkeit abgeleitet werden könnte.

Auf diesem Grund erachten wir die erwähnte Volksinitiative als rechtsgültig im Sinne der Kantonsverfassung.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


M^W Julienne Panxhaj
wiss. Sachbearbeiterin


lic. iur. René Bolliger
stv. Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. an RR Kathrin Schweizer